

Reichs = Gesetzblatt.

№ 52.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzcher und lippischer privater Versicherungsunternehmungen. S. 449. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Zulassung sowie für die Gehör- und Rückantwortgebung und die Behördenbindung der Dfcten. S. 450.

(Nr. 3095.) Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzcher und lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 13. Dezember 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Beaufsichtigung aller bestehenden und aller zum Geschäftsbetriebe neu zuzulassenden privaten Feuer-Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz beschränkt ist, sowie aller bestehenden und aller zum Geschäftsbetriebe neu zuzulassenden privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet des Fürstentums Lippe beschränkt ist, wird dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. Dezember 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.